



---

**Dienststelle Steuern**

Buobenmatt 1, Postfach 3464  
6002 Luzern  
www.steuern.lu.ch

Luzern, 14. Dezember 2018

**LuVal - Vereinfachung Schatzungswesen  
Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren**

**Stellungnahme eingereicht von:**

Name: Gewerbeverband Kanton Luzern  
Adresse: Eichwaldstrasse 15, Postfach, 6002 Luzern  
Ansprechpartner für Rückfragen: Gaudenz Zemp  
Telefonnummer: 041 318 03 18  
E-Mail-Adresse: zemp@gewerbeverband-lu.ch

Wir danken für die Rücksendung des Fragebogens bis am **14. Dezember 2018** per E-Mail an:

[vernehmlassung.fd@lu.ch](mailto:vernehmlassung.fd@lu.ch)

Sämtliche Unterlagen zu LuVal inkl. Vernehmlassungsbotschaft finden Sie unter folgender Adresse:

[http://www.lu.ch/verwaltung/FD/fd\\_vernehmlassungen\\_stellungnahmen/fd\\_vernehmlassungen](http://www.lu.ch/verwaltung/FD/fd_vernehmlassungen_stellungnahmen/fd_vernehmlassungen)

### **1. Vereinfachung des Schatzungswesens**

(vgl. insbesondere Kap. 3 und 4)

Sind Sie mit der vorgeschlagenen Vereinfachung der Schätzungsmethode und der Schätzungsorganisation grundsätzlich einverstanden?

Ja       Nein

Begründung/Erläuterungen:

### **2. Schätzungszyklus**

(vgl. insbesondere Kap. 3.3.1 und 5.1 zu § 28 Abs. 3 und zu § 48c)

Sind Sie mit der Aufhebung der jährlichen Anpassung des Mietwerts, verbunden mit einer Überprüfung und allfälligen Anpassung des Katasterwerts und des Mietwerts alle fünf Jahre einverstanden?

Ja       Nein

Begründung/Erläuterungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

### **3. Vereinheitlichung des Rechtsmittelverfahrens**

(vgl. Kap. insbesondere Kap. 4.6)

Sind Sie damit einverstanden, dass der Katasterwert neu wie der Mietwert im Steuerveranlagungsverfahren angefochten werden kann?

Ja       Nein

Begründung/Erläuterungen:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

### **4. Aufhebung des Schätzungsgesetzes**

(vgl. Kap. 5.2)

Sind Sie mit der Aufhebung des Schätzungsgesetzes und der Integration der für die Immobilienbewertung unerlässlichen Bestimmungen ins Steuergesetz einverstanden?

Ja       Nein

Begründung/Erläuterungen:

## **5. Bemerkungen**

Haben Sie weitere Bemerkungen?

Die Katasterwerte und die Mietwerte sollen alle fünf Jahre angepasst werden. Steigt in dieser Zeitspanne die Bauteuerung (= höherer Gebäudeversicherungswert) und erhöht die Regierung gleichzeitig die Landwerte, führt dies zu einer Erhöhung der Katasterwerte. Es darf aber deshalb bei der rechnerischen Anpassung (alle 5 Jahre) nicht automatisch wegen dem gleichbleibenden Mietwertansatz (Realwertzins) zu höheren Eigenmietwerten kommen. Die mittlere Marktmiete darf nicht überschritten werden. In diesen Fällen muss der Mietwertansatz gesenkt werden.